

(Calocja), Holland (Utrecht 1865) und Frankreich (Avignon 1849, Albi, Bordeaux, Sens und Toulouse 1850, Auch 1851, La Rochelle 1853, Reims 1857, und 1849 schon Paris und Rennes) in mehr oder minder bestimmten Ausdrücken die Inderverbote wieder eingeschränkt haben, kann um so weniger eine gänzliche Nichtverbindlichkeit derselben für die genannten Länder mit Grund behauptet werden. Was aber die Publication und Reception anlangt, so muß man sich schon im Princip gegen die Theorie verwahren, ein allgemeines Kirchengesetz, zudem ein Prohibitions-gesetz bedürfte zu seiner Gültigkeit der Annahme von Seiten der Untergebenen und deshalb der Publication in jeder einzelnen Diocese, eine Theorie, welche mit Recht von den hervorragendsten Canonisten älterer und neuerer Zeit zurückgewiesen wird (vgl. Reiffenstuel, Jus Can. I. 5, tit. 7, § 3, n. 117; Schulte, Quellen des R.-R. I, § 18, S. 84).

So entchieden man aber an der Verbindlichkeit des Index auch in Deutschland im Allgemeinen festhalten muß, so berechtigt ist man, auf Grund eines auf einer allgemeinen Rechtsüberzeugung sich gründenden Gewohnheitsrechtes gewisse Milderungen anzunehmen, welche eine seit Jahrhunderten von den gewissenhaftesten Männern befolgte und von den angesehensten Canonisten gebilligte Praxis für Deutschland eingeführt hat. Nach diesem Gewohnheitsrecht gilt in Deutschland allgemein als erlaubt 1. das Behalten und Lesen der Bücher von Häretikern, welche nicht *ex professo* von der Religion handeln, wenn sie auch hin und wieder Häresien enthalten und daher nach dem strengen Rechte nur nach erfolgter Prüfung und Exurgierung den Händen der Gläubigen überlassen werden sollten (z. B. historische, naturwissenschaftliche, medicinische, juristische, belletristische Werke), eine Milderung, welche auch der sonst in dieser Frage rigorose Reiffenstuel (Jus Can. I. 5, tit. 7, § 3, n. 119) und ebenso Schmalzgrueber (Jus Can. I. 5, tit. 7, n. 39 sq.) zugeben. Als gleichfalls allgemein erlaubt gilt 2. das Lesen und Behalten aller derjenigen Werke von häretischen Verfassern, welche zwar *ex professo* über Religion handeln, aber anerkanntermaßen im katholischen Sinne, z. B. Leibniz im System der Theologie, Ludwig Clarus über den Eölibat und die ekkatischen Jungfrauen in Tirol, Hurter über Innocenz III. u. s. w., was um so mehr gilt seit dem Tage der ewigen Conversion der Verfasser, obwohl auch derartige Werke nach der zweiten Regel des Index Abs. 4 erst nach erfolgter Prüfung durch eine theologische Facultät erlaubt werden sollten. Ebenso hat man 3. in Deutschland von jeher das Lesen der heiligen Schrift in der Volkssprache auch ohne Beobachtung der von der vierten Regel des Index vorgeschriebenen Cautelen (schriftliche Erlaubniß des Bischofs, Pfarrers oder Beichtvaters und eine von einem Katholiken besorgte Uebersetzung) dann für erlaubt gehalten, wenn die Uebersetzung entweder vom apo-

stolischen Stuhle approbirt oder mit bischöflicher Approbation und mit Anmerkungen aus den Schriften der heiligen Väter oder katholischer Gelehrten versehen war. Diese durch die Gewohnheit als *optima legum interpret* eingeführte Milderung scheint durch die von der Indexcongregation unterm 13. Juni 1757 gegebene, von Papst Gregor XVI. in der Encyclika vom 8. Mai 1844 (Wortlaut bei Fessler a. a. D. 177 f.) wiederholte Erklärung die gesetzgeberische Sanction erhalten zu haben. Eine weitere Milderung bestand 4. in der seit Unterlassung der Publication der Bulla in Coona (s. d. Art.) selbst in Rom jedenfalls wohlbegründeten Annahme, man incurrire in Deutschland durch das Lesen und Behalten häretischer Bücher, auch wenn sie *ex professo* über Religion handeln, weder die durch die Regeln des Index (Reg. 10, vorletzter Abs.) statuirte einfache, noch die von der Bulla in Coona verhängte, dem Papste reservirte Excommunication. Diese Annahme wurde schon vor dem erwähnten Zeitpunkte, noch mehr aber seit demselben von den namhaftesten Canonisten Deutschlands vertreten (vgl. Fessler a. a. D. 182 und die in Anm. 2 citirten älteren Autoren; von den neueren Fessler selbst a. a. D.; Martin, Moral 321, u. A.). Dieser letztern Milderung berogirt jedoch unstreitig die Bulle Apostolicas Sedes sub I. 2 dadurch, daß sie in diesem Punkte neues Recht schafft, welchem gegenüber schon wegen Kürze der Zeit eine neue Gewohnheit sich noch nicht hat geltend gemacht und auch in Zukunft mit Rechtskraft schwer sich wird geltend machen können, weil die durch die erwähnte Bulle eingeführte, das ältere Recht sehr einschränkende, wenn auch hinsichtlich der Reservation (*speciali modo reservata*) verschärfende Strafbestimmung (s. oben unter 8a und b) auch in Deutschland ohne Anstand kann beobachtet werden, und weil demnach einer Gewohnheit, die sich etwa dagegen bilden würde, schwerlich die Rationabilität dürfte zuerkannt werden können.

Ueberblickt man das über die Inderverbote bisher Gesagte, so ergeben sich zur Würdigung derselben folgende Gesichtspunkte. Der Zweck, welchen die Kirche durch die von ihr (in welcher Form nur immer) ausgehenden Bücherverbote zu erreichen anstrebt (die *ratio legis*), ist der denkbar beste. Er fällt ja zusammen mit jenem Endzweck, zu welchem ihr göttlicher Stifter, wie er selbst bezeugt, auf die Welt gekommen ist, ut *testimonium perhibeat veritati* (Joh. 18, 37). Dieser göttlichen Mission, der Wahrheit überall und immer, also auch den Vertretern der Wissenschaft gegenüber, Zeugniß zu geben, muß die Kirche um so mehr nachkommen, weil gerade die christliche Wahrheit die in der Knechtschaft der Sünde befangenen Völker erst wahrhaft frei machen wird, gemäß den Worten des Welterlösers: *Veritas liberabit vos*. Ein Mittel nun, dieser göttlichen Sendung zu entsprechen, sind die Inderverbote, wenn auch zunächst nur negativ wtr-